



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Entsendung von Vertretern der Großen Kreisstadt Zittau und der Stadtverwaltung Zittau in die kommunalen Stiftungen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	21.11.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG); § 39 SächsGemO, § 42 Abs. 2 Satz 2 u. 3 SächsGemO; § 92 und § 94 SächsGemO, §§ 80 bis 89 BGB (Stiftungen des bürgerliches Rechts) § 6 der Satzung der Bürgerstiftung Theater Zittau; § 5 der Satzung der Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau; § 6 der Satzung der Stiftung Technisches Denkmal und Museum Kraftwerk Hirschfelde
Bereits gefasste Beschlüsse	Für Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau BV 167/2016 ; BV 154/2017; Für Stiftung Technisches Denkmal und Museum Kraftwerk Hirschfelde BV 185/2015; Für Bürgerstiftung Theater Zittau BV 136/2013
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto			
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto			
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Große Kreisstadt Zittau verwaltet rechtlich selbständige kommunale Stiftungen (§ 13 „Kommunale Stiftungen“ SächsStiftG) nach den Vorschriften des Kommunalrechts (SächsGemO), es gilt § 92 Abs. 1 SächsGemO und § 94 SächsGemO sowie das Sächsische Stiftungsgesetz (SächsStiftG). Diese unterliegen der staatlichen Aufsicht durch die Stiftungsbehörde, der Landesdirektion. Die Stadt Zittau handelt bei der Verwaltung ihrer Stiftungen lediglich treuhänderisch im Namen und für Rechnung der Stiftung. Deshalb stellen solche rechtlich selbständigen Stiftungen kein Sondervermögen dar, sondern sind nach § 92 SächsGemO als Treuhandvermögen zu behandeln. Hier ist der Großen Kreisstadt Zittau lediglich die eigenverantwortliche Verwaltung anvertraut, sie ist nicht zivilrechtliche Eigentümerin dieses Vermögens.

Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaft zuständigen Organen.

Rechtfähige kommunale Stiftungen haben zur Regelung ihrer Angelegenheiten ein eigenes Satzungsrecht. Die Satzung wird vom Stadtrat beschlossen und wird öffentlich bekanntgegeben. Die Kommune selbst kann jedoch nur die Frage regeln, welches Organ zuständig ist. Sie werden nach dem Willen des Stiftenden von der Kommune verwaltet und dienen überwiegend örtlichen Zwecken. Der traditionell häufigste Stiftungszweck „Soziales“ wird von kommunalen Stiftungen besonders oft gefördert.

Nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau am 22.08.2019 sind bei den kommunalen Stiftungen die neuen Vorstandsmitglieder vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zu benennen. Die Dauer der Entsendung hängt u.a. von den Regelungen in den jeweiligen Satzungen ab.

Satzungsrechtliche Grundlagen der Entsendung:

1. Bürgerstiftung Theater Zittau

Nach § 5 der Satzung der Bürgerstiftung Theater Zittau sind der Vorstand und der Stiftungsrat die Organe der Stiftung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

Nach § 6 der Satzung der Bürgerstiftung Theater Zittau besteht der Vorstand aus 5 Personen und wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine dieser 5 Personen wird durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in der Sitzung am 21.11.2013 in geheimer Wahl Herrn Dr. Gottfried Soukup in den Vorstand der Bürgerstiftung Theater Zittau gewählt.

2. Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschloss am 17.11.2016 die Gründung der „Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau“. Mit BV 154/2017 wurden die 5 Mitglieder des Vorstandes der „Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau“ und deren Stellvertreter/-innen vom Stadtrat gewählt.

§ 5 der Satzung der Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau benennt den Vorstand als Organ der Stiftung:

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus 8 Personen, darunter dem Oberbürgermeister der Stadt Zittau als Vorsitzendem, 5 Mitgliedern und deren Stellvertreter/innen, die vom Stadtrat der Stadt Zittau sowie 2 Mitgliedern und deren Stellvertreter/innen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zittau entsendet werden. Die entsendenden Körperschaften sind berechtigt, die von ihnen entsendeten Vertreter/innen jederzeit abzuberufen und neue Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen zu benennen.

- (2) Die Entsendung durch den Stadtrat erfolgt entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 2 oder 3 Sächs-GemO aufgrund Einigung oder Wahl. Benannt werden können sowohl Mitglieder des Stadtrates als auch andere sachkundige Personen. Erfolgt die Bestellung aufgrund von Wahlvorschlägen, bezieht sich vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung die Stellvertretung nur auf die gewählten Mitglieder des eigenen Wahlvorschlages.

3. Stiftung Technisches Denkmal und Museum Kraftwerk Hirschfelde

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von den Stiftern Vattenfall Europe AG, dem Landkreis Görlitz und der Stadt Zittau berufen. Nach § 7 Abs. 4 der Satzung beträgt die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vier Jahre. Das Amt endet durch Abberufung oder nach Ablauf der Amtszeit. Erneute Berufungen sind zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

Mit Beschluss Nr. 185/2015 vom 22.10.2015 wurde Herr Thomas Zenker, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau, als Vorstandsmitglied entsendet. Die Amtszeit von 4 Jahren ist kürzlich im Oktober 2019 abgelaufen. Die Stadtverwaltung Zittau schlägt für die Wahl Herrn Thomas Zenker, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau, für die Stadt Zittau als Mitglied in den Vorstand der Stiftung vor.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend benannten Personen werden mit sofortiger Wirkung in das jeweilige Gremium der jeweiligen Stiftung für die Dauer der Amtsperiode entsandt.

Zu 1) Bürgerstiftung Theater Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau entsendet folgende Person als Vorstandsmitglied in die Bürgerstiftung Theater Zittau:

Vorstandsmitglied
Herrn/Frau

Zu 2) Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau entsendet neben dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau, Herrn Thomas Zenker, folgende weitere Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in den Vorstand der „Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau“:

	Vorstandsmitglied	Stellvertreter/-in
1		
2		
3		
4		
5		

Zu 3) Stiftung Technisches Denkmal und Museum Kraftwerk Hirschfelde

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau entsendet folgendes Mitglied in den Vorstand der „Stiftung Technisches Denkmal und Museum Kraftwerk Hirschfelde“:

Vorstandsmitglied
Herrn/Frau